

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 2. November

1950

Inhalt.

Gesetz über die Durchführung der Landtagswahl im bayerischen Kreis Lindau vom 9. Oktober 1950	S. 207
Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern vom 5. Juni 1950	S. 207
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 12. Oktober 1950	S. 207
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1950 vom 10. Oktober 1950	S. 208

Gesetz

über die Durchführung der Landtagswahl im bayerischen Kreis Lindau

Vom 9. Oktober 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für die Wahl eines Abgeordneten zum Bayerischen Landtag bildet der bayerische Kreis Lindau einen Stimmkreisverband. Der Stimmkreisverband Lindau gehört zum Wahlkreis Schwaben.

§ 2

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69, 103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1950 findet Anwendung.

§ 3

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. Oktober 1950 in Kraft.

München, den 9. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über das Wappen des Freistaates Bayern

Vom 5. Juni 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

I. Das große bayerische Staatswappen besteht aus einem gevierten Schild mit einem Herzchild. Das erste Feld zeigt in Schwarz einen aufgerichteten goldenen, rotbewehrten Löwen; das zweite Feld ist von Rot und Weiß (Silber) mit drei aus dem Weiß aufsteigenden Spitzen geteilt; das dritte Feld zeigt einen blauen, goldbewehrten Panther auf weißem (silbernem) Grund; im vierten Feld sind auf Gold drei schwarze übereinander angeordnete, hersehauende, rotbewehrte Löwen dargestellt. Der Herzchild ist in Weiß (Silber) und Blau schräg rechts gerautet.

Der Schild wird von zwei goldenen, rot bewehrten Löwen gehalten. Auf dem Schild ruht eine Volkskrone; sie besteht aus einem mit Steinen geschmückten goldenen Reifen, der mit fünf ornamentalen Blättern besetzt ist.

II. Das kleine bayerische Staatswappen besteht aus einem in Weiß (Silber) und Blau schräg rechts gerauteten Schild, auf dem die Volkskrone ruht.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 8. Dezember 1946 in Kraft.
München, den 5. Juni 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

der Bayerischen Staatsregierung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern

Vom 12. Oktober 1950

Zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Juni 1950 (GVBl. S. 207) wird bestimmt:

1. Die Grundformen des großen und des kleinen bayerischen Staatswappens sind aus den Zeichnungen nach Anl. 1 und 2 ersichtlich, die nach Entwürfen des Professors und Kunstmalers Ege hergestellt sind.
2. Die Befugnis zur Führung des großen Staatswappens steht den staatlichen Zentral- und Mittelstellen, die Befugnis zur Führung des kleinen Staatswappens den äußeren staatlichen Behörden zu.

Des großen Staatswappens können sich auch der Präsident des Bayer. Landtags und der Präsident des Bayer. Senats bedienen.

Die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel ist den Gemeinden gestattet, soweit nicht das Recht auf Führung eines besonderen Wappens besteht.

Das Staatsministerium des Innern kann aus besonderen Gründen anderen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht bayerischer Staatsbehörden unterstehen, die Verwendung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel gestatten.

3. Bestellungen neuer Dienstsiegel und Siegelmarken sind ausschließlich an das Bayer. Hauptmünzamt, München, Hofgraben 4, zu richten. Die bisher vom Hauptmünzamt gelieferten Dienstsiegel, die das neue Staatswappen zeigen, können aufgebraucht werden. Zur Verhütung des Mißbrauchs sind nach Lieferung neuer Siegel die alten beim Hauptmünzamt abzuliefern.

Der Preis für ein Siegel mit dem großen Staatswappen beträgt 18.— DM, für ein Siegel mit dem kleinen Staatswappen 15.— DM.

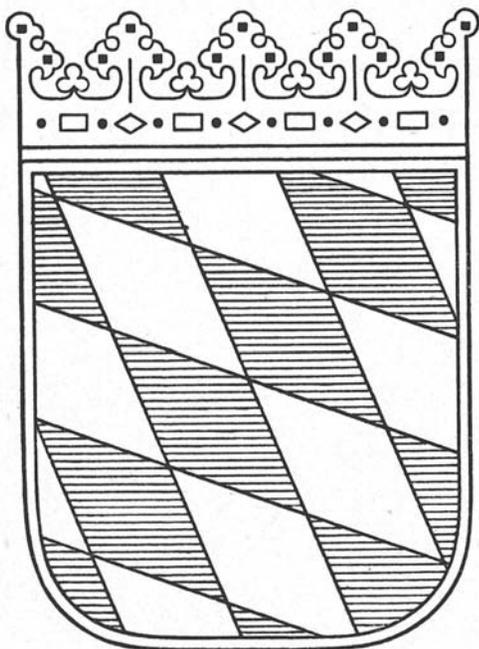
Für 1000 Stück Siegelmarken werden 6.— DM berechnet, wozu bei erstmaliger Bestellung der gleiche Betrag wie für ein neues Dienstsiegel hinzukommt.

Die Verwendung anderweitig hergestellter Siegel und Siegelmarken, insbesondere von Gummisiegeln, ist untersagt.

4. Das große Staatswappen wird in Farbdruck vom Bayer. Landesvermessungsamt hergestellt. Je ein



Anlage 1



Anlage 2

Farbdruck wird den Regierungen und den Landbauämtern zum Dienstgebrauch zugehen. Im übrigen können von Behörden wie von Privatpersonen Farbdrucke des großen Staatswappens unmittelbar vom Bayer. Landesvermessungsamt, München 22, Alexandrastr. 4, zum Preise von 1.— DM für das Stück bezogen werden.

5. Bei der Neuanschaffung von Amtsschildern und bei Erneuerung ihrer Bemalung ist wegen rich-

- tiger Wiedergabe der Wappenform mit dem zuständigen Landbauamt ins Benehmen zu treten.
6. Bei der Beschaffung von Dienstsiegeln und Amtsschildern ist mit größter Sparsamkeit zu verfahren. Neuanschaffungen sind auf die Fälle des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken.
7. Auf § 360 Nr. 4 ff. des Strafgesetzbuches wird verwiesen.

München, den 12. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1950

Vom 10. Oktober 1950

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1950 vom 29. März 1950 (GVBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziff. 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3b ist an Stelle von „50 v. H.“ jeweils zu setzen „75 v. H.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1950 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d